

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

79. Jahrgang Nr. 6

Berlin, den 25. Februar 2023

03227

7.2.2023	Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Niederschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin . . . . . 2130-3-147-a	78
7.2.2023	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Niederschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin . . . . . 2130-3-212	79
7.2.2023	Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Oberschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin . . . . . 2130-3-148-a	81
7.2.2023	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Oberschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin . . . . . 2130-3-213	82
7.2.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-64 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg . . . . .	84
14.2.2023	Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB für das Gebiet „Westfälisches Viertel“ im Bezirk Spandau von Berlin . . . . . 2130-3-9-a	85
21.2.2023	Verordnung zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes im Land Berlin (EPPSG-Durchführungsverordnung Berlin – EPPSG-VO Bln) . . . . . 221-32	86

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Vielfalt und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 3,20 €

## Verordnung

### zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet Niederschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Vom 7. Februar 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

#### § 1

#### Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet Niederschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 28. April 2017 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

#### § 2

#### Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l  
 Bezirksbürgermeister

Dr. Claudia L e i s t n e r  
 Bezirksstadträtin  
 für Stadtentwicklung, Straßen,  
 Grünflächen und Umwelt

**Verordnung**  
**zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung**  
**gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs**  
**für das Gebiet Niederschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin**

Vom 7. Februar 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebietes  
Niederschöneweide

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer Linie eingegrenzte Gebiet Niederschöneweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage). Die Innenkante der roten Linie bildet die Gebietsgrenze und umfasst folgende Grundstücke:

Brückenstraße 1-31 / Spreestraße 1-4, 6-8A, 14-27 / Fließstraße 12A-12B, 22-23 / Flutstraße 1-3, 24-27 / Hasselwerderstraße 3-15, 32-40 / Fennstraße 1-31 / Schnellerstraße 22-30, 35-73, 92-102A, 105-129 / Michael-Brückner-Straße 1-8, 11-14 / Britzer Straße 6, 7, 9-12, 14-26 / Hainstraße 1-9 (ungerade Hausnummern), 10-17, 19-27 (nur ungerade Hausnummern), 28, 30-41, 43, 45, 47-56, 58 / Köllnische Straße 38-68 / Rudower Straße 2-3A, 12-14.

§ 2

Gegenstand der Verordnung für das Erhaltungsgebiet  
Niederschöneweide

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebiets Niederschöneweide gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

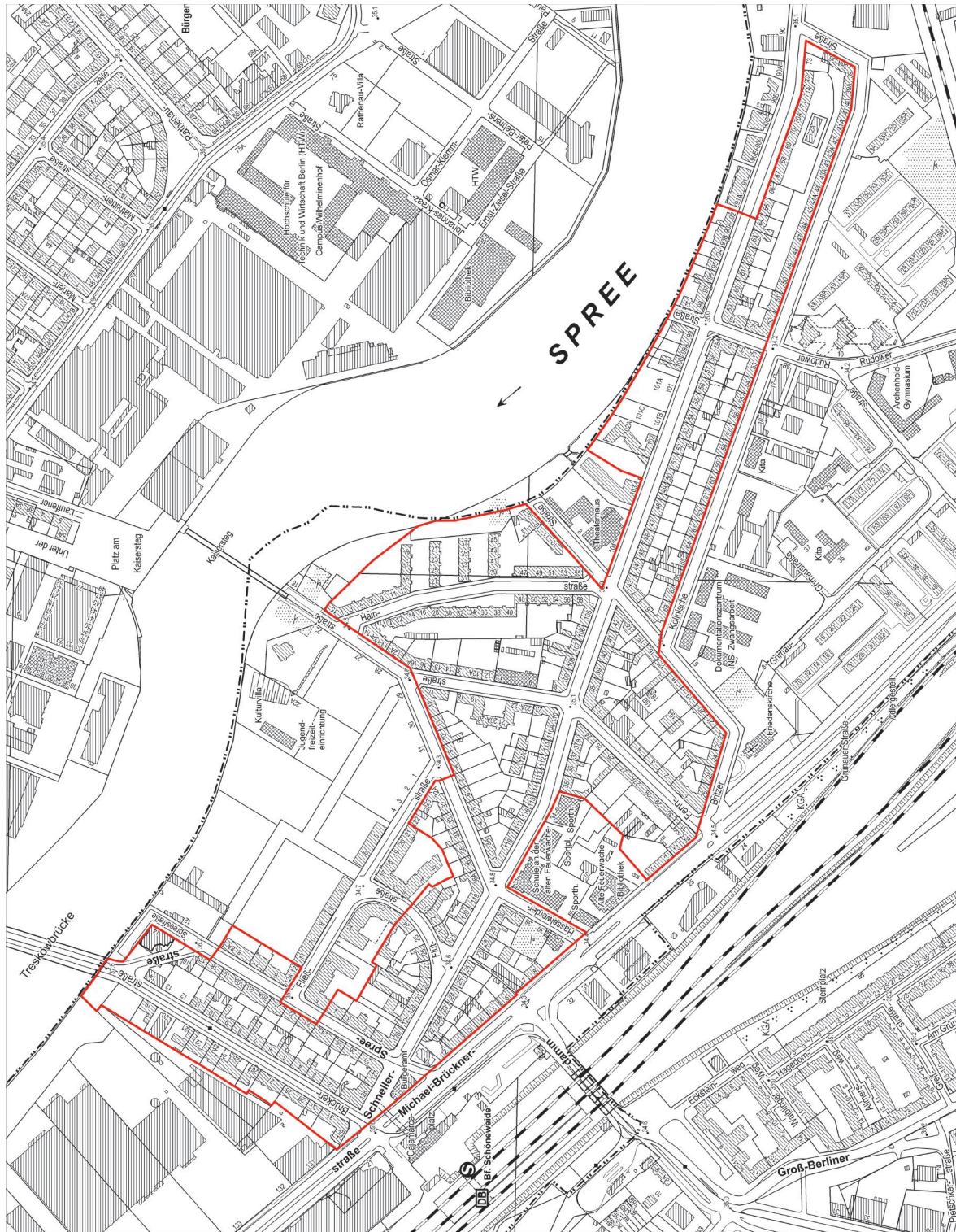
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l  
Bezirksbürgermeister

Dr. Claudia L e i s t n e r  
Bezirksstadträtin  
für Stadtentwicklung, Straßen,  
Grünflächen und Umwelt



Anlage  
zu § 1



Milieuschutzgebiet  
Niederschöneweide

Bezirksamt Treptow-Köpenick  
Stadtentwicklungsamt  
FB Stadtplanung

Datengrundlage: Karte von Berlin 1:5000

**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung**  
**gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs**  
**für das Gebiet Oberschönevide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin**

Vom 7. Februar 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet Oberschönevide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin vom 28. April 2017 (GVBl. S. 299) wird aufgehoben.

§ 2

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver Igel  
Bezirksbürgermeister

Dr. Claudia Leistner  
Bezirksstadträtin  
für Stadtentwicklung, Straßen,  
Grünflächen und Umwelt

**Verordnung**  
**zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung**  
**gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs**  
**für das Gebiet Oberschöneeweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin**

Vom 7. Februar 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebietes Oberschöneeweide

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte mit einer Linie eingegrenzte Gebiet Oberschöneeweide im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage). Die Innenkante der roten Linie bildet die Gebietsgrenze und umfasst folgende Grundstücke:

Siemensstraße 2-31 / Tabbertstraße 1-5, 29-38 / Nalepastraße 183-191 (nur ungerade Hausnummern), 210-226 (nur gerade Hausnummern) / Mentelinstraße 15-21 (nur ungerade Hausnummern), 35-55 (nur ungerade Hausnummern) / Helmholtzstraße 1-34, 42 / Otto-Krüger-Zeile 1, 3-8, 10-14 (gerade Hausnummern) / Wattstraße 1-29A, 52-64, 77-81 / Fritz-Kirsch-Zeile 3-35 / Deulstraße 1-30A / Waltraud-Krause-Weg 2 / Edisonstraße 9-15, 19-34, 37-62 / Wilhelminenhofstraße 1-65, 79-82C / Lauffener Straße 1-5A / Reinbeckstraße 1-8 / Roedernstraße 15-30 / Zeppelinstraße 1-12 / Griechische Allee 1-7 (nur ungerade Hausnummern) / Schillerpromenade 6, 7, 7A / Firlstraße 27, 29-39 / Klarastraße 1-13 / Marienstraße 1-19 / Mathildenstraße 1-12 / Plönzeile 2-16 (nur gerade Hausnummern), 17-44 / Rathenastraße 1-23A, 26-40 (nur gerade Hausnummern) / Keplerstraße 1-6, 8 / Slabystraße 1-3, 22-25.

§ 2

Gegenstand der Verordnung für das Erhaltungsgebiet  
Oberschöneeweide

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen oder anlagentechnischen Mindestanforderungen des Gebäudeenergiegesetzes dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebietes Oberschöneeweide gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

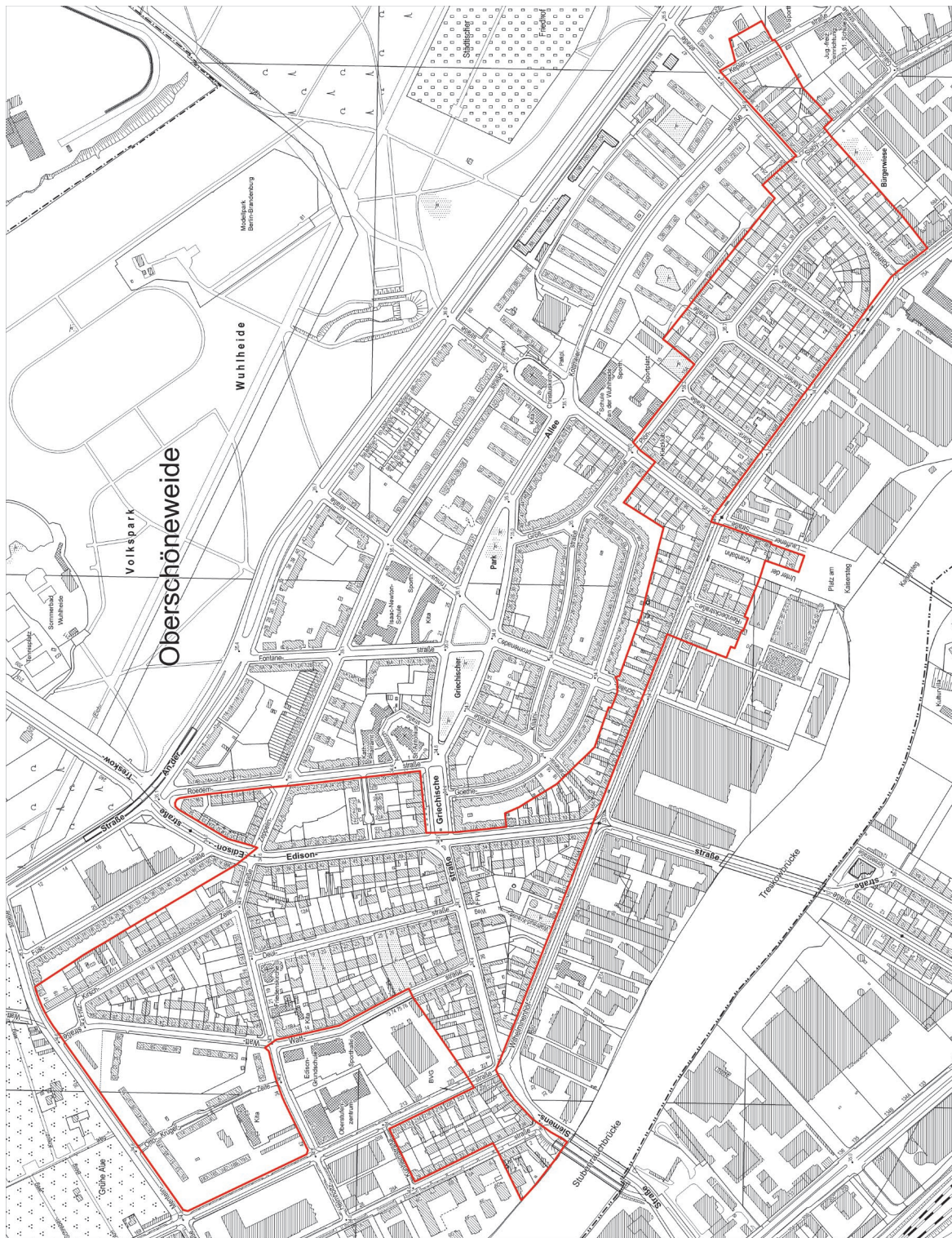
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Oliver I g e l  
Bezirksbürgermeister

Dr. Claudia L e i s t n e r  
Bezirksstadträtin  
für Stadtentwicklung, Straßen,  
Grünflächen und Umwelt



Anlage  
zu § 1



Milieuschutzgebiet  
Oberschöneweide

Bezirksamt Treptow-Köpenick

Stadtentwicklungsamt  
FB Stadtplanung

Datengrundlage: Karte von Berlin 1:5000

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-64**  
**im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg**

Vom 7. Februar 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-64 vom 3. August 2020 mit Deckblättern vom 10. Oktober 2022 und vom 13. Dezember 2022 für das Gelände zwischen Nordhauser Straße, Klausaler Straße, Quedlinburger Straße und Wernigeroder Straße im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 2023

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

B a u c h  
 Bezirksbürgermeisterin

S c h m i t z - G r e t h l e i n  
 Bezirksstadtrat  
 für Stadtentwicklung



**Verordnung**  
**zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung**  
**gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB**  
**für das Gebiet „Westfälisches Viertel“ im Bezirk Spandau von Berlin**

Vom 14. Februar 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB für das Gebiet „Westfälisches Viertel“ im Bezirk Spandau von Berlin vom 17. Mai 1990 (GVBl. S. 1015) wird aufgehoben.

§ 2

Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des BauGB enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2023

Bezirksamt Spandau von Berlin

Dr. B r ü c k n e r  
Bezirksbürgermeisterin

S c h a t z  
Bezirksstadtrat

**Verordnung**  
**zur Durchführung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes im Land Berlin**  
**(EPPSG-Durchführungsverordnung Berlin – EPPSG-VO Bln)**

Vom 21. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) verordnet der Senat:

§ 1  
Zuständige Stellen

(1) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ist für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) in der jeweils geltenden Fassung aller Personen, die an einer im Land Berlin belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes immatrikuliert oder angemeldet sind, zuständig. Gleiches gilt für Anträge von Personen, die an einer Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes, die einer Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes gleichsteht, immatrikuliert oder angemeldet sind. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die an einer nicht im Land Berlin gelegenen Niederlassung einer Ausbildungsstätte, deren Hauptsitz sich im Land Berlin befindet, immatrikuliert oder angemeldet sind.

(2) Die für Schulwesen, Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltungen sind jeweils entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeit für die jeweiligen Ausbildungsstätten für die Vorbereitung und Bewilligung der Anträge auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aller Personen, die zum Besuch an einer im Land Berlin belegenen Ausbildungsstätte nach § 1 Absatz 2 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes angemeldet sind, zuständig, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Anträge solcher Personen, die zum Besuch an einer nicht im Land Berlin gelegenen Niederlassung der Ausbildungsstätte, deren Hauptsitz sich im Land Berlin befindet, angemeldet sind.

§ 2  
Aufgaben der zuständigen Stellen

(1) Die zuständigen Stellen unterstützen die in ihre Zuständigkeit fallenden Ausbildungsstätten bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Rechtsverordnung und bereiten die Abwicklung des Bewilligungsverfahrens nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung vor.

(2) Die zuständigen Stellen entscheiden unter Nutzung automatischer Einrichtungen, deren Einsatz sich nach dieser Rechtsverordnung richtet, über die gemäß § 6 gestellten Anträge.

§ 3  
Vorbereitung der Antragstellung  
durch Erstellung von Listen

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, jeweils eine Liste zu erstellen, in der sie alle Personen aufführen, die bei ihnen am 1. Dezember 2022 immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet waren. Davon sind die in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Personen ausgenommen.

(2) Die Ausbildungsstätten übergeben ihre Listen der für sie nach § 1 zuständigen Stelle über einen sicheren Transportweg, den die zuständige Stelle vorgibt. Vor Übergabe werden die Listen gemäß § 5 verschlüsselt.

(3) Die Listen führen den Vor- und Nachnamen und das Geburtsdatum der in Absatz 1 genannten Personen, die Bezeichnung und das Ordnungsmerkmal der Ausbildungsstätte sowie das Bundesland, in welchem die Ausbildungsstätte belegen ist, auf.

§ 4  
Plausibilisierung und Freigabe der Listen

(1) Die zuständigen Stellen prüfen die nach § 3 Absatz 2 von den Ausbildungsstätten übergebenen Listen auf Plausibilität.

(2) Die zuständigen Stellen geben die plausibilisierten Listen frei, indem sie diese in das hierfür zentral bereitgestellte IT-System hochladen. In diesem System wird nach Antragstellung das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen geprüft und unter Einsatz des Zugangsschlüssels nach § 5 ein Abgleich zwischen den Listen und den bereitgestellten Antragsdaten (Fachverfahren) durchgeführt.

§ 5  
Generierung eines Zugangsschlüssels und Verschlüsselung

(1) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten sind verpflichtet, ihre Listen in den ihnen von den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellten passwortgeschützten Zugangsschlüssel-Generator einzugeben. Der Generator erzeugt einen für die anspruchsberechtigten Personen bei Antragstellung nutzbaren kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie zusätzlich eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Der Generator verschlüsselt die Listen zusätzlich auf Ebene des einzelnen Datensatzes und versieht den Zugangsschlüssel mit einer Streuwertfunktion.

(2) Die Ausbildungsstätten stellen den anspruchsberechtigten Personen den jeweils sie betreffenden Zugangsschlüssel auf sicherem Transportweg zur Verfügung. Die verschlüsselten Listen der mit einer Streuwertfunktion versehenen Zugangsschlüssel werden gemäß § 3 Absatz 2 an die zuständige Stelle übergeben.

§ 6  
Antragstellung

Die antragstellenden Personen müssen ihren Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes nach Erhalt des Zugangsschlüssels über das Internet-Portal „Einmalzahlung200.de“ stellen. Eine Antragstellung auf anderem Wege ist ausgeschlossen.

§ 7  
Identifizierung über das Nutzerkonto

(1) Bei Antragstellung erfolgt eine Identifizierung der antragstellenden Person über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ mit dem sicheren Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung oder dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) Wenn die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) geregelten Bedingungen eingehalten werden, kann auch das Identifizierungsmittel eines anderen Mitgliedstaates genutzt werden.

## § 8

Identifizierung mit Zugangsschlüssel  
und Identifikationsnummer

(1) Abweichend von § 7 kann sich die antragstellende Person über das Nutzerkonto Bund „bund.ID“ auch mit dem Zugangsschlüssel und der PIN identifizieren.

(2) Die anspruchsberechtigte Person erhält die PIN von der Ausbildungsstätte, bei der sie immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet ist. Die Ausbildungsstätte darf die PIN nur herausgeben, wenn die anspruchsberechtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

## § 9

## Antragskonto

(1) Nach erfolgreicher Identifizierung kann die antragstellende Person im Antragssystem des Internet-Portals ihren Antrag stellen. Hierfür wird für sie automatisch ein Antragskonto eingerichtet, in welchem der Antrag gespeichert wird.

(2) Die antragstellende Person kann im Antragskonto den aktuellen Bearbeitungsstand einsehen. Einen zweiten Antrag kann sie nicht stellen.

## § 10

## Antragsinformationen

(1) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Angaben zu machen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Anschrift,
5. Matrikelnummer (sofern vorhanden),
6. Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte belegen ist, welche den Zugangsschlüssel der antragstellenden Person ausgestellt hat,
7. Bankverbindung.

Soweit die in Satz 1 genannten Informationen bereits als Stammdaten im Nutzerkonto Bund „bund.ID“ hinterlegt sind, werden sie nach der Identifizierung gemäß § 7 oder § 8 automatisch in das Antragssystem übernommen.

(2) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass

1. sie am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte,
2. sie am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes aufgeführten Ausbildungsstätten immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war, jedoch nicht im Status einer Gasthörerin oder Gasthörers,
3. sie bislang keinen Antrag nach § 2 Absatz 2 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes gestellt hat und
4. ihr bislang keine Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz zu ihren Gunsten bewilligt oder ausgezahlt worden ist,

sowie zu erklären, dass die benannte E-Mail-Adresse für die Kommunikation im Verfahren einschließlich der Bekanntgabe des Bescheides benutzt werden darf.

(3) Die antragstellende Person hat ferner den Zugangsschlüssel einzugeben, der ihr nach § 5 Absatz 2 Satz 1 von ihrer Ausbildungsstätte zur Verfügung gestellt wurde.

## § 11

## Verfahren

(1) Der Bescheid wird nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen.

(2) Der Antrag kann durch die antragstellende Person erst versendet werden, wenn die Daten der Bankverbindung syntaktisch oder semantisch richtig sind und alle Pflichtangaben im Antragssystem ausgefüllt wurden.

(3) Nach Versendung des Antrags wird der Zugangsschlüssel verwendet, um im Fachverfahren den verschlüsselten Datensatz zur antragstellenden Person in der nach § 4 Absatz 2 hochgeladenen Liste zu finden. Ist ein passender Datensatz auffindbar, wird dieser mit dem von der antragstellenden Person eingegebenen Zugangsschlüssel entschlüsselt und die persönlichen Daten aus dem entschlüsselten Datensatz mit den Angaben im Antrag abgeglichen.

(4) Der Antrag wird automatisch mit allen bereits eingereichten Anträgen abgeglichen und geprüft, ob eine Auszahlung an die antragstellende Person bereits erfolgte.

(5) Besteht der Antrag die Prüfung nach den Absätzen 3 und 4, wird er bewilligt. Die Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids, der nicht begründet werden muss, erfolgt per E-Mail.

(6) Nach Bewilligung des Antrags wird der Zugangsschlüssel der anspruchsberechtigten Person entwertet.

(7) Ist der eingegebene Zugangsschlüssel nicht richtig oder bereits entwertet, ist der Datensatz bei der Prüfung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auffindbar oder scheidet der Abgleich nach Absatz 3 Satz 2, wird die antragstellende Person hierauf und die Möglichkeit, den Antrag anzupassen, automatisch hingewiesen.

(8) Scheitert der Abgleich nach Absatz 4, wird der Antrag abgelehnt. Die Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides erfolgt per E-Mail.

## § 12

## Handlungsfähigkeit

Im Bewilligungsverfahren werden auch antragstellende Personen, die nach bürgerlichem Recht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, als handlungsfähig anerkannt.

## § 13

## Antragstellung durch Dritte

(1) Stellt für die anspruchsberechtigte Person eine bevollmächtigte oder eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person den Antrag, hat sich diese nach § 7 zu identifizieren.

(2) Die bevollmächtigte oder die gesetzlich vertretungsberechtigte Person hat im Antragssystem die vertretene Person und den Grund für die Vertretungsberechtigung anzugeben.

## § 14

## Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die zuständigen Stellen dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz und dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) Die in § 1 Absatz 1 bis 4 des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes genannten Ausbildungsstätten dürfen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten, soweit erforderlich auch zweckändernd, verarbeiten. Die Ausbildungsstätten haben die gemäß § 3 Absatz 1 erstellten Listen nach Beendigung der Bewilligungsverfahren, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2023 zu löschen.

## § 15

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. März 2028 außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Stephan Schwarz  
Senator  
für die Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie



